

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **3 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer

Wie an dieser Stelle schon berichtet wurde, haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer am 19. Dezember 1975 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 29. März 1976 unbenützt abgelaufen. Damit ist ein Postulat verwirklicht, das unsere Mitbürger im Ausland seit der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874, also seit über hundert Jahren, immer wieder vorgebracht und weiterverfolgt haben.

Der Bundesrat wird das Gesetz und die dazugehörige Vollziehungsverordnung voraussichtlich noch im Verlaufe dieses Jahres in Kraft setzen können. Vorher sind indessen zahlreiche technische und administrative Fragen mit einer Vielzahl von mitinteressierten Stellen – denken wir nur daran, dass wir in der Schweiz rund 3000 Gemeinden haben, mit denen die stimmberechtigten Auslandschweizer in Kontakt treten können – zu bereinigen.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Auslandschweizer stimmen oder wählen können?

Der Auslandschweizer – darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen – kann stimmen, wenn er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Als Auslandschweizer sind nach diesem Gesetz alle jene Schweizer und Schweizerinnen anzusehen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind. Eine weitere selbstverständliche Voraussetzung ist, dass nur jene stimmen können, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht entmündigt und daher vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

In der Schweiz gibt es bekanntlich eidgenössische, kantonale und auch kommunale Abstimmungen. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer regelt nun nur die Teilnahme der Auslandschweizer an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen; es bleibt den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten, darüber zu befinden, ob die Auslandschweizer in kantonalen bzw. kommunalen Angelegenheiten mitmachen können oder nicht. Die Auslandschweizer haben auch das Recht, eidgenössische Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Auslandschweizer zur Zeit der Wahl oder Abstimmung oder der Unterzeichnung von eidgenössischen Referenden oder Volksinitiativen in der Schweiz aufhält. Die Stimmabgabe vom Ausland her ist also nicht zulässig.

Wo kann der Auslandschweizer stimmen oder wählen?

Es gibt viele Auslandschweizer, die noch nie in der Schweiz gewohnt haben. Bei diesen kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Heimatgemeinde als Stimmgemeinde in Frage kommen. Besitzt der Auslandschweizer indessen mehrere Heimatorte – das ist recht häufig der Fall – kann er zwischen diesen auswählen. Zahlreicher sind aber die Auslandschweizer, die früher in der Schweiz gewohnt haben. Diese haben sogar die Möglichkeit, zwischen den Heimatgemeinden und einer ihrer früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden zu wählen. Jene Gemeinde, für die er sich einmal entscheidet, wird seine Stimmgemeinde, wo er in das Stimmregister eingetragen und wo seine Stimme gezählt wird.

Da der Auslandschweizer das Stimm- und Wahlmaterial sowie den allfälligen Stimmausweis persönlich in Empfang nehmen muss, ist eine Regelung vorgesehen, die es ihm ermöglicht, die Gemeinde, wo er das Material abholen will, frei zu wählen. So würde es ihm erspart, allenfalls die halbe Schweiz durchreisen zu müssen, um in seiner Heimatgemeinde oder früheren Wohnsitzgemeinde stimmen oder wählen zu können. Meistens dürfte der Auslandschweizer jene Gemeinde auswählen, wo er sich ferienhalber oder geschäftshalber aufhält (Anwesenheitsgemeinde). Im Gegensatz zur Stimmgemeinde kann die Anwesenheitsgemeinde jederzeit gewechselt werden; Voraussetzung ist allerdings, dass die neue Anwesenheitsgemeinde mindestens drei Monate vor einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung der schweizerischen Vertretung bezeichnet wird.

Wie hat der Auslandschweizer vorzugehen, wenn er stimmen will?

Der Auslandschweizer, der an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigt, meldet dies der schweizerischen Vertretung, bei der er immatrikuliert ist oder sich immatrikulieren lässt. Diese Meldung kann jederzeit erfolgen. Sie ist auch an keine Frist gebunden. Erfolgt sie aber nur kurz vor einer Abstimmung oder Wahl, riskiert der sich Meldende, dass er am bevorstehenden Urnengang noch nicht teilnehmen kann, sondern erst am übernächsten.

Bei der Meldung hat der Auslandschweizer anzugeben, ob er eine seiner Heimatgemeinden oder eine andere Gemeinde, in der er früher gewohnt hat, als Stimmgemeinde wählt und gleichzeitig, ob er das Material in der Stimmgemeinde selber oder in einer anderen Ge-

meinde der Schweiz (Anwesenheitsgemeinde) abholen will. Die Vertretung teilt dies der vom Auslandschweizer gewählten Stimmgemeinde, den Heimatgemeinden und der allenfalls von ihm bezeichneten Anwesenheitsgemeinde mit. Ein Doppel der Meldung erhält der Auslandschweizer, mit dem er sich bei der Vorsprache auf dem Stimmregisterbüro ausweisen kann.

Die Gemeinde, in der das Abstimmungs-material abgeholt wird (dies kann wie gesagt die Stimmgemeinde oder die Anwesenheitsgemeinde sein), sendet dem Auslandschweizer eine Empfangsbestätigung und teilt ihm gleichzeitig mit, wann und wo er vorsprechen kann, um das Stimm-material und weitere Informationen zu erhalten. Im allgemeinen wird der Auslandschweizer in der von ihm bezeichneten Gemeinde in den letzten drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorsprechen und das Stimm- und Wahlmaterial in Empfang nehmen können, nachdem er sich über seine Identität ausgewiesen hat. In der Stimmgemeinde kann er unmittelbar nach Empfang des Stimm-materials seine Stimme abgeben; er kann aber auch an den von der Gemeinde bezeichneten Tagen vorzeitig stimmen oder an den gewöhnlichen Öffnungszeiten am Abstimmungssamstag oder -sonntag selber an die Urne gehen.

In der Anwesenheitsgemeinde kann er nur brieflich stimmen; die briefliche Stimmabgabe ist darüberhinaus auf dem ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auf postalischem Weg zulässig nach dem vom Kanton seiner Stimmgemeinde vorgesehenen Verfahren. Bei der Unterzeichnung von Referenden und Initiativen hat der Auslandschweizer darauf zu achten, dass er eine Unterschriftenliste benützt und unterschreibt, die auf den Namen seiner Stimmgemeinde lautet, in der er im Stimmregister eingetragen ist.

Das Verfahren mag auf den ersten Blick etwas umständlich erscheinen, ist es aber bei näherem Zusehen nicht. Darum sei nochmals zusammengefasst und kurz in Erinnerung gerufen, was der Auslandschweizer unternehmen muss, um stimmen zu können:

1. Er meldet seine Absicht der zuständigen schweizerischen Vertretung; diese Meldung ist an keine Frist gebunden und hat nur einmal zu erfolgen.
2. Er spricht bei der von ihm bezeichneten schweizerischen Gemeinde vor, um das Stimm-material und den allfälligen Stimmausweis abzuholen.
3. Er stimmt in der Schweiz – je nach Fall – entweder persönlich an der Urne oder brieflich.

Der Leser wird sich fragen, wie er von den Abstimmungen und Wahlen Kenntnis erhalten wird. Die Redaktion wird sich bemühen, den Abstimmungskalender gemäss den Beschlüssen des Bundesrates bekanntzugeben. Wir empfehlen Ihnen daher die Lektüre dieser Zeitschrift. Selbstverständlich berichten die Tageszeitungen und andere schweizerische Massenmedien fortlaufend über kommende Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz. Jene, die sich das Abonnement einer Tageszeitung leisten können, sollten sich diese Möglichkeit nicht entgehen lassen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber auch auf den Schweizerischen Kurzwelldienst aufmerksam machen, der in der Sendung für die Auslandschweizer über das politische Geschehen in der Schweiz und natürlich über bevorstehende Urnengänge orientiert.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer werden sich in den kommenden Monaten und ersten Jahren sicher noch

manche Fragen einstellen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, an dieser Stelle auf die eine oder andere Frage einzugehen, damit die stimmberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen immer besser mit ihrer neuen Aufgabe vertraut werden.

*Eidgenössisches Politisches Departement
Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten*

Die Vertretung fremder Interessen

Ein Dienst des Eidgenössischen Politischen Departements:

Dem Besucher New Delhi's ist eine Überraschung vorbehalten: auf dem immensen Bau im orientalischen Stil – die pakistanische Botschaft – sieht er die Schweizerfahne flattern! Ihr Anblick wird seine Gedanken auf die Rolle hinführen, welche die Schweiz als Vermittler zwischen denen spielt, die ihre Beziehungen abgebrochen haben.

Die Anfänge dieser Tätigkeit sind verhältnismässig neueren Datums, denn die zwischenstaatlichen Bindungen jeglicher Art waren früher nicht so eng, dass ihr Abbruch ernste Probleme stellte. In unserer heutigen modernen Welt sind jedoch die staatlichen wie auch die privaten Beziehungen zwischen entwickelten Ländern derart dicht und verflochten, dass sie nicht einfach rücksichtslos durchschnitten werden können, selbst nicht in Kriegszeiten. Aus diesem Grunde hat sich die Notwendigkeit aufgedrängt, für ihre Erhaltung einen Vermittler zu finden.

Dies setzt natürlich voraus, dass dieser für seine absolute Objektivität bürgen kann, um nicht von einer der Parteien zurückgewiesen zu werden. Gerade wegen der fortwährenden Neutralität ist die Schweiz naturgemäss dazu berufen, auf diesem Gebiete eine zwar nicht exklusive, so doch überwie-

gende Rolle zu spielen. Mit dieser Tätigkeit ist das Politische Departement beauftragt.

Insbesondere im Verlaufe der beiden letzten Weltkriege haben sich auf unseren Schultern Mandate für Interessenwahrnehmung angesammelt. Davon waren es insgesamt 173 während des Krieges 1939–45, eine Anzahl, die einen Kommentar erübrigt.

Da die gesamte Materie im internationalen Recht noch wenig kodifiziert ist, mussten anfänglich pragmatische Lösungen zur Ausübung unserer Tätigkeit gefunden werden, auf die sich das Prinzip «La fonction crée l'organe» anwenden liesse. Gegenwärtig stützen sich die Mandate rechtlich auf drei internationale Konventionen von allgemeiner Bedeutung:

- diejenige von Genf vom 27. Juli 1929 betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- jene von Wien, und zwar die eine vom 18. April 1961 über die diplomatischen Beziehungen und die andere vom 24. April 1963 über die konsularischen Beziehungen.

Die erstgenannte Konvention bestimmt die Aufgaben der Schutzmacht, die mit der Überwachung der Einhaltung der für die Kriegsgefangenen geltenden Garantien beauftragt ist, das heisst Garantien, zudenensich die den Rotkreuzkonventionen beigetretenen Länder verpflichtet haben. Dies bedingt regelmässige Besuche der Gefangenenlager und ungestörte Befragung, die Organisation des Austausches von Schwerverwundeten und Kranken, die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Büchern und Sportrequisiten. Ferner ist über die Gewährung einer angemessenen ärztlichen Fürsorge zu wachen und darüber, dass die Gefangenen ihren Familien schreiben können. Diese Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit dem IKRK gelöst.

Hingegen fallen jene Mandate für Interessenwahrung unter die Wie-

Staaten, die ihre Interessen der Schweiz übertragen haben

		Datum der Übernahme
Iran	in Israel	19. Februar 1958
Vereinigte Staaten von Amerika	in Kuba	6. Januar 1961
Guatemala	in Kuba	20. März 1962
Grossbritannien	in Guatemala	23. August 1963
Honduras	in Kuba	30. Dezember 1963
Brasilien	in Kuba	19. August 1964
Ecuador	in Kuba	19. August 1964
Israel	in Ungarn	21. Juni 1967
Israel	in Sri Lanka	13. August 1970
Pakistan	in Indien	6. Dezember 1971
Indien	in Pakistan	7. Dezember 1971
Polen	in Chile	10. Oktober 1973
Israel	in Madagascar	30. Oktober 1973
Israel	in Ghana	8. November 1973
Israel	in Liberia	21. November 1973
Elfenbeinküste	in Israel	28. November 1973
Spanien	in der Deutschen Demokratischen Republik	9. Oktober 1975

ner Konventionen, wo die zwischenstaatlichen Beziehungen ohne Kriegszustand unterbrochen sind. In solchen Fällen ist die Heim-schaffung der Bürger des vertretenen Landes zu organisieren, amtliches und privates Eigentum zu schützen und ganz allgemein die Interessen auf allen Gebieten, wo es sich als nötig erweist, zu wahren. Es muss jedoch die Tatsache unterstrichen werden, dass in dieser Tätigkeit niemals die Übermittlung von politischen oder militärischen Nachrichten inbegriffen sein kann. Wir sind Interessenvertreter und nicht Informanten.

Man könnte glauben, dass diese Aktivität, die eine gute Anzahl Beamte bei der Zentrale wie auch bei den Auslandsposten bindet, eine Quelle von beträchtlichen Ausgaben bildet. Dem ist nicht so, denn die Staaten, die uns ihre Interessen anvertrauen, verpflichten sich zur Rückerstattung der Unkosten. Eine Abrechnung wird ihnen jedes Quartal präsentiert und die Kostenvergütung erfolgt mehr oder weniger pünktlich. All dies geht nicht ohne Probleme ab. Für einen kleinen diplomatischen Dienst wie den unsrigen ist es nicht leicht, von einem Tag auf den andern die benötigte Zahl von Mitarbeitern zu mobilisieren, besonders wenn die zu schützenden

Interessen ein wichtiges Land betreffen. Man denke zum Beispiel an diejenigen der Vereinigten Staaten in Kuba (Januar 1961), oder jene Indiens in Pakistan und umgekehrt (Dezember 1971). Wer diese Zeit äusserster Anspannung in Bern oder in Havanna, in New Delhi und Islamabad miterlebte, wird sie nicht so leicht vergessen.

Auf einem Gebiet, das nur sehr wenige Regeln und Präzedenzfälle aufweist, muss man improvisieren können. Man muss sich auch an Gebräuche anzupassen wissen, die oft nur wenig unseren eigenen Vorstellungen und Sitten entsprechen. Auch haben unsere Mitarbeiter viel Geschmeidigkeit, Takt und Verständnis aufzubringen, dies allerdings ohne gewisse, ihnen gesetzte Grenzen zu überschreiten. Schliesslich sei noch die angenehme Feststellung gemacht, dass die von uns bis jetzt vertretenen Länder die erwiesenen Dienste geschätzt haben und uns dafür dankbar geblieben sind. Die empfangenen Gunstbeweise sind einstimmig und sehr schmeichelhaft für uns. Zudem ist diese Aktivität zu einem Bestandteil unseres «Image» im Ausland geworden, was unserem Land gewissermassen die moralische Pflicht auferlegt, sich ihr nicht zu entziehen, wenn es dazu aufgerufen wird.